

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1529

Mümliswil-Ramiswil: Neuausscheidung Schutzzone der „WV Schwänglen / Breiten / Studenhöfli“ / Genehmigung

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beabsichtigt, eine Grundwasserschutzzone für die Schwänglenquelle der privaten Wasserversorgung Schwänglen, Breiten und Studenhöfli im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auszuscheiden. Dabei handelt es sich um eine private Wasserversorgung von öffentlichem Interesse, da insgesamt sechs Höfe damit versorgt werden sollen.
- 1.2 Am 17. Dezember 2002 reichte das Büro Dr. Henri Kruysse im Auftrag der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil das Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 1.3 Das Schutzzonendossier umfasst den Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und den hydrogeologischen Bericht. Auf einen Konfliktplan konnte aufgrund fehlender nicht zonenkonformer Bauten und Anlagen verzichtet werden. Das Gebiet wird vorwiegend forstwirtschaftlich und untergeordnet auch landwirtschaftlich in Form von Beweidung genutzt.
- 1.4 Im Ersatz zum Konfliktplan ist unter Art. 4 des Schutzzonenreglements festgehalten, dass die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung des Regierungsrates eine Bestandesaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Quellwassers vornimmt. Die Ergebnisse und die vorgeschlagenen Massnahmen sind dem AfU zur Stellungnahme und Genehmigung einzureichen.
- 1.5 Die Stellungnahme zum Vorprüfungsossier erfolgte durch das AfU am 29. Juni 2004. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass die Schutzzone S1 gemäss den Vorgaben des BUWAL's zu gross und die Schutzzone S2 zum Teil zu klein ausgeschieden worden ist. Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wurde aufgefordert, die entsprechenden Änderungen vornehmen zu lassen.
- 1.6 Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 9. September 2004 hat der Gemeinderat die öffentliche Auflage der Schutzzone für die Schwänglenquelle beschlossen.
- 1.7 Die öffentliche Auflage der Schutzzonenunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 17. September bis 18. Oktober 2004. Im Anzeiger für das Gäu und Thal wurde die öffentliche Auflage vorgängig am 16. September 2004 publiziert.
- 1.8 Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

- 1.9 Gestützt auf § 16 Abs. 3 des PBG hat die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am 21. Oktober 2004 der Schutzzonenausscheidung Schwänglenquelle zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.10 Das öffentlich aufgelegte Dossier der Schutzzone Schwänglenquelle inklusive der Beschlussprotokolle des Gemeinderates wurden dem AfU von der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am 28. Oktober 2004 zugesandt.
- 1.11 Anlässlich einer Schlusskontrolle der Schutzzonenunterlagen zeigte sich, dass noch einige wenige formale Änderungen vorgenommen werden mussten. Da diese Änderungen aber keine Auswirkungen auf die Schutzzonendimensionierung und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen hatten, war eine nochmalige öffentliche Auflage der Schutzzonenunterlagen nicht notwendig. Die nötigen Änderungen wurden mit dem bearbeitenden Geologen im AfU am 16. November 2004 besprochen. Eine Aktennotiz dieser Besprechung wurde der Gemeinde per Email zugestellt.
- 1.12 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 2.1.1 Schutzzonenplan für die Wasserversorgung Schwänglen / Breiten / Studenhöfli, Situation 1:2'000, Schutzzone S1 1:500, Plan-Nr. 12626-3.12 vom August 2004.
- 2.1.2 Kommunales Schutzzonenreglement für die Schwänglenquelle der privaten Wasserversorgung Schwänglen, Breiten und Studenhöfli vom August 2004.
- 2.2 Die unter Art. 4 des Schutzzonenreglements aufgeführte Bestandesaufnahme der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung durch den Regierungsrat durchzuführen.
- 2.3 Die Ergebnisse der Bestandesaufnahme mit den entsprechenden Massnahmenvorschlägen sind dem AfU innerhalb von zwei Jahren zur Stellungnahme und zur Genehmigung einzureichen.
- 2.4 Die im Schutzzonenreglement unter Anhang 2 *Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel* aufgeführte Liste ist nicht mehr gültig. Gültig ist derzeit die beigelegte Liste *Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen* mit Stand vom 15. Dezember 2004.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist dazu verpflichtet, die private Wasserversorgung Schwänglen, Breiten und Studenhöfli über die jeweils aktuelle Liste der Pflanzenschutzmittel, welche nicht in der Grundwasserschutzzone verwendet werden dürfen, zu informieren.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (4; yk, mit einem gen. Plandossier)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Eintrag „Schutzzone“ bei GASO-Nr. 621.245.007, Nachführung in SZ-Datenbank unter 214.072.009)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Plandossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Plandossier

Kantonsforstamt, mit drei gen. Plandossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech, mit einem gen. Plandossier

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Aufnahme der Grundwasserschutzzone im gszoar.shp, mit einem gen. Plandossier

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit vier gen. Plandossiers (Belastung im Kontokorrent Nr. 111126) (**lettre signature**)

Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit einem gen. Plandossier

Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit einem gen. Plandossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (SO): Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die private Wasserversorgung Schwänglen, Breiten und Studenhöfli")

Amt für Umwelt, SO, mit einem gen. Plandossier (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Grundbuchamt: mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.6 des vorliegenden Beschlusses)

- 2.6 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil im Grundbuch anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche im Anhang 4 des Schutzzonenreglements unter dem *Verzeichnis der betroffenen Grundstücke* aufgelistet sind. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil zu Händen der Amtschreiberei Thal-Gäu.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111126

Beilage

Liste Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen,
Stand 15. Dezember 2004

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen

1. Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone S2 und S3 von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Feldbau	Temik 10 G	Maag (Omya)	10%
Alloxydim	Herbizid				
Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	Fusatox-WP Royal	Schweizer	28% & 18%
Clethodim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Select	Stähler	24%
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Herbizid, Nematizid, Desinfektionsmittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Basamid-Granulat	Maag	98%
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fongarid	Syngenta	25%
Sethoxydim	Herbizid				
Triclopyr	Herbizid	Feldbau	Garlon 120 Tribel	Maag Sintagro (Agriphar)	12% 48%

2. Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Schutzzone S2 von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoff-gehalt
Atrazin	Herbizid	Feldbau	Gesaprim Quik	Syngenta	90%
			Atratex WG	Leu&Gygax	90%
			diverse Atrazin	Bayer	90%
				Stähler, Intertores, Hoko, Schneider, Médol	50%
			Maizin	Burri	50%
			Azit	Omya	80%
			Dicazin	Stähler	16%
			Maizin plus	Burri	33%
Simazin	Herbizid	Feld-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, Zierpflanzen, Forstwirtschaft	Gesatop Quick diverse Simazin	Syngenta Burri, Omya, Stähler, Intertores, Méoc, Schneider	90% 50%
Bentazon	Herbizid	Feld- und Gemüsebau	Basagran	Leu&Gygax	48%
			Basagran SG	Maag	87%
			Bagri	Burri	47%
			Bentazone Médol	Médol	47%
			Bentazon	Intertores	48%
			Bentazon 480 S	Schneider	48%
Isoproturon	Herbizid	Feldbau	Arelon	Omya, Stähler	50%
			Graminon IPU	Syngenta	50%
			Ipon WG	Burri	75.03%
			IPU flüssig	Racroc	50%
			IPU Star	Bayer	50%
			Isoflow S	Schneider	50%
			Isoproturon	Intertores	51%
			diverse	Sintagro, Médol, Amreco	50%
				Leu&Gygax	75%
			Turonex SC 50	Agriphar, Fenaco, Sintagro	50%
			Affinity	Stähler	50%
			Azur	Maag	40%
			Bilto-Plus	Burri	30%
			Fenikan	Maag	50%
			Ioniz-P	Bayer	28.5%
Mischungen mit Isoproturon			Médox Top	Médol	30%
			Popular	Sintagro	30%

Quelle: Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2, Bundesamt für Landwirtschaft, 9.9.2004